

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Leistungen („**Fachliche Leistungen Unit4**“ oder "**Leistung**") im Sinne dieser Bedingungen können jede der folgenden Aktivitäten umfassen, die Unit4 für den Kunden erbringt: Implementierungsleistungen, Beratung, Projektmanagement, Schulung und andere damit verbundene Leistungen.

Der Kunde kann sich dafür entscheiden, die Leistung zu nutzen, um ein bestimmtes Ergebnis ("**Projekt**") zu erzielen. Einzelheiten zu einem Projekt und der entsprechenden Leistung werden (a) in der Produktspezifikation und/oder (b) in dem Statement of Work, jeweils wie zwischen Unit4 und dem Kunden vereinbart, ("**Leistungsbeschreibung**") dargelegt.

2. ANFORDERUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNG

Der Kunde wird:

- 2.1 ausreichende Ressourcen für das Projekt bereitstellen und sicherstellen, dass Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des Kunden jederzeit zur Verfügung stehen, um Unit4 bei Bedarf Input zu geben und Anweisungen zu erteilen, einschließlich des rechtzeitigen Ersatzes solcher Mitarbeiter des Kunden;
- 2.2 alle von Unit4 in angemessener Weise angeforderten Informationen rechtzeitig übermitteln;
- 2.3 sicherstellen, dass er die Annahmen und seine Verpflichtungen aus der Leistungsbeschreibung einhält;
- 2.4 die Annahme eines von Unit4 zur Annahme vorgelegten Leistungsgegenstands oder Ziels bestätigen, wenn dieser Leistungsgegenstand die vereinbarten Kriterien (wie in der Leistungsbeschreibung dargelegt) erfüllt; und
- 2.5 Unit4 über alle Entwicklungen auf dem Laufenden halten, die sich möglicherweise auf die Durchführung eines Projekts auswirken könnten.

3. ERBRINGUNG DER LEISTUNG

- 3.1 Unit4 wird die Leistung in allen wesentlichen Punkten wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben erbringen.
- 3.2 Die Leistung wird an Werktagen erbracht, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 3.3 Die Anzahl der an einem Werktag zu erbringenden Leistungen hängt von den Unit4-Arbeitszeitrichtlinien für das jeweilige Land ab und schließt die Reisezeit und das Mittagessen aus.
- 3.4 Die Leistung beginnt zu dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Datum und dauert so lange, wie von den Parteien vereinbart.
- 3.5 Bei den in der Leistungsbeschreibung genannten oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Terminen und Fristen handelt es sich lediglich um Schätzungen, und die Fristen sind für die Erbringung der Leistung nicht von wesentlicher Bedeutung.
- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Leistung per Fernzugriff erbracht. Wenn die Leistung am Standort des Kunden erbracht werden soll, muss der Kunde sicherstellen, dass Unit4 uneingeschränkter Zugang zu Einrichtungen, Geräten und Systemen erhält, um die Leistung erbringen zu können.
- 3.7 Unter der Voraussetzung, dass Unit4 für die Erbringung der Leistung verantwortlich bleibt, ist Unit4 berechtigt, die Erbringung der Leistung an Subunternehmer zu vergeben.

4. LAUFZEIT UND ZAHLUNG

Sofern in einer Bestellung nicht anders angegeben:

- 4.1 Die in einem Angebot (Sales Order) für die Leistung angegebenen Servicegebühren stellen nur eine Schätzung dar und werden dem Kunden von Unit4 nach dem von ihr tatsächlich geleisteten Zeitaufwand berechnet.

- 4.2 Gebühren und Auslagen sind nach Aufwand (Werktag) monatlich nachträglich auf der Grundlage der geltenden Preise von Unit4 zu zahlen;
- 4.3 Es können zusätzliche Gebühren anfallen, wenn die Leistung an Tagen, die keine Werktage sind, erbracht wird;
- 4.4 Unit4 berechnet einen vollen Tag für jeden angefangenen Tag, an dem gearbeitet wird; und
- 4.5 Spesen seitens Unit4 Mitarbeitern fallen in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Spesenrichtlinie von Unit4 an (die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann).

5. ÄNDERUNG DES UMFANGS DER LEISTUNG

- 5.1 Werden zwischen den Parteien Änderungen der Leistung vereinbart oder sind Änderungen der Leistungsbeschreibung erforderlich, werden die Parteien das in der Leistungsbeschreibung festgelegte Änderungskontrollverfahren einhalten. Ist in der Leistungsbeschreibung kein Änderungskontrollverfahren festgelegt, arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um die erforderlichen Änderungen zu vereinbaren.
- 5.2 Die Parteien werden außerdem nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um sich auf die Änderung der Gebühren zu einigen, die sich aus den erforderlichen Änderungen ergeben. Können sich die Parteien nicht einigen, ist Unit4 berechtigt, die Leistung zu den jeweils geltenden Preisen zu berechnen.
- 5.3 Können sich die Parteien nicht auf eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder der anwendbaren Gebühren einigen, ist Unit4 berechtigt, entweder (i) die Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Leistungsbeschreibung weiter zu erbringen oder (ii) die Arbeit einzustellen und alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten oder Aufwendungen zu erhalten.

6. NEUPLANUNG UND STORNIERUNG

- 6.1 Wenn die Parteien bestimmte Termine für die Erbringung der Leistung vereinbart haben und der Kunde die Leistung ganz oder teilweise storniert oder verschiebt oder Unit4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden nicht in der Lage ist, die Leistung zu erbringen, ist Unit4 berechtigt, dem Kunden eine Gebühr zu berechnen:
 - (i) 50 % der entsprechenden Gebühr, wenn die Mitteilung über die Stornierung/Verschiebung zwischen sechs (6) und zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Termin für die Erbringung der Leistung bei Unit4 eingeht; und
 - (ii) 100 % der entsprechenden Gebühr, wenn die Mitteilung über die Stornierung/Verschiebung fünf (5) Werktage oder weniger vor dem vereinbarten Termin für die Erbringung der Leistung bei Unit4 eingeht.
- 6.2 Darüber hinaus ist Unit4 berechtigt, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die Unit4 durch die Stornierung/Verschiebung entstanden sind.
- 6.3 Unit4 wird sich nach besten Kräften bemühen, das betroffene Personal umzuverteilen, um die Haftung des Kunden gemäß dieser Ziffer 6 zu reduzieren.

7. AKZEPTANZTESTS DER NUTZER

Der Kunde ist für die Festlegung und Durchführung von Akzeptanztests der Nutzer für die Leistungen oder in Bezug auf die zu einem Projekt gehörenden Leistungen verantwortlich. Die Parteien befolgen die in der Leistungsbeschreibung oder in anderen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen dargelegten Verfahren für die Akzeptanztests. Wenn dem Kunden keine Akzeptanztests zur Verfügung gestellt werden, führt der Kunde diese Tests so schnell wie möglich durch, sobald er erfährt, dass die Leistungen oder das Ergebnis für die Tests bereit sind.